



Dinkelsbühl, 14. Mai 2019

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lernen Fördern Kreisverband Ansbach e. V.“; er ist ein Verband von Eltern und Freunden Lernbehinderter.
2. Der Sitz des Vereins ist Dinkelsbühl.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte und von Lernbehinderung Bedrohter aller Altersstufen bedeuten.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Lernbehinderten werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im „Bayerischen Landesverband Lernen Fördern e. V.“ und über diesen im „Bundesverband Lernen Fördern e. V.“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden (Geld- und Sachspenden)
3. Sonstige Zuwendungen (z. B. Zuschussleistungen des Landkreises)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird verloren durch
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - Tod.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein schließt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden (Landes-, Bundesverband) ein.
5. Mit der Beitrittserklärung wird die Einverständnis zur Verarbeitung der gegebenen Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung gegeben.
6. Mitglieder sind bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein unfall- und haftpflichtversichert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,

- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Änderung des Mitgliedsbeitrags
 - die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Mitglieder ab 14 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind gleichberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den nächst über-

geordneten Verband in der Reihenfolge „Bayerischer Landesverband Lernen Fördern e. V.“, „Bundesverband Lernen Fördern e. V.“.